



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.3
GÜLTIG AB 1. OKTOBER 2025

**LEITFADEN FÜR
QUALIFIZIERUNGSNETZWERKE –
WETTBEWERBSVERFAHREN**

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	4
2	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	4
2.1	Was sind Qualifizierungsnetzwerke – Wettbewerbsverfahren?	4
2.2	Was kann nicht gefördert werden?	7
2.3	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	7
2.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	8
2.5	Wer ist förderbar?.....	8
2.6	Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?	10
2.7	Wie hoch ist die Förderung?	10
2.8	Welche Kosten sind förderbar?.....	11
2.9	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	13
2.10	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	13
2.11	Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?	16
2.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
2.13	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	17
3	DIE EINREICHUNG	17
3.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	17
3.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
3.3	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?.....	19
4	DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG.....	20
4.1	Was ist die Formalprüfung?	20
4.2	Wie läuft die Bewertung ab?	20
4.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	21
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	21
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	21
5.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	21
5.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	21
5.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	22
5.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	23
5.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	23
5.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	23
6	ANHANG	25
6.1	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderquoten	11
Tabelle 2: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens.....	13
Tabelle 3: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten	14
Tabelle 4: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung.....	15
Tabelle 5: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung..	15
Tabelle 6: FFG-Ratenschema	22

Änderungen gegenüber Version 1.2

- Kapitel 2.5: Neuformulierung der Vorgaben zu nicht teilnahmeberechtigten Organisationen
- Kapitel 3.3: Einfügung eines neuen Dokumentenabschnitts zu Offenlegungspflichten und Informationsfreiheit

1 VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Qualifizierungsnetzwerke – Wettbewerbsverfahren einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Beachten Sie bitte auch etwaige ausschreibungsspezifische Präzisierungen bzw. Einschränkungen der Vorgaben in diesem Leitfaden (z.B. maximale Projektlaufzeit, maximale Förderung).

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Qualifizierungsnetzwerke – Wettbewerbsverfahren?

Qualifizierungsnetzwerke sind maßgeschneiderte, anwendungs- und umsetzungsorientierte Qualifizierungsprojekte, die zu einer Erhöhung der Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs-, Innovations- und Digitalen (FTEI+D) Kompetenzen führen.

In den **kooperativen Projekten** im Rahmen dieses Instruments erfolgt der Wissenstransfer von Wissenschaftlichen Partnern an Organisationen, die Schulungen empfangen. Diese erhalten dadurch einen Zugang zur Wissenschaft. Der Wissenstransfer (beispielsweise von Forschungsergebnissen) von der Wissenschaft in die Wirtschaft oder an andere an Qualifizierungsnetzwerken beteiligte Organisationen kann damit gefördert werden.

Das vorliegende Instrument kommt für Ausschreibungen mit thematisch eng definierten Zielsetzungen bzw. fokussierten thematischen Schwerpunkten zum Einsatz. Aufgrund der engen thematischen Fokussierung erfolgt die Auswahl der Projekte im Wettbewerbsverfahren, sodass die besten Projekte ausgewählt werden. Qualifizierungsnetzwerke sollen dabei die Schaffung von Innovationsräumen und Lernumgebungen vorantreiben. Es soll zu einer Erhöhung der für Innovationen notwendigen Kompetenzen kommen.

Außerdem kann mit dem gegenständlichen Förderungsinstrument eine breite Zielgruppe adressiert werden: neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind unter anderem auch Großunternehmen, Städte, Vereine und Gemeinden angesprochen. Die Zielgruppen der entsprechenden Ausschreibungen und die einreichberechtigten Organisationen sind in den jeweiligen Ausschreibungsleitfäden festgelegt. Das Instrument eignet sich daher auch zur Verwertung von Erkenntnissen vorangegangener (geförderter) Forschungsprojekte; neue Erkenntnisse können so im Konsortium als Schulungsmaßnahmen abgehalten und danach öffentlich verbreitet werden und so auch vielfältige Stakeholder erreichen.

Qualifizierungsnetzwerke werden als Konsortialprojekte eingereicht: Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definitionen und/oder Universitäten und/oder Fachhochschulen – ggf. unterstützt von Intermediären – konzipieren gemeinsam mit den beteiligten Organisationen maßgeschneiderte, zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für die Mitarbeitenden der beteiligten Organisationen (nicht für Mitarbeitende der wissenschaftlichen Partner). Ziel ist es, ein maßgeschneidertes Angebot zu gestalten, das den Qualifizierungsbedarf der beteiligten Organisationen als Ausgangspunkt hat und zukunftsorientiert ist.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Mind. 6 bis max. 24 Monate Laufzeit
- Fördersumme max. EUR 200.000 pro Projekt
- Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung – siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [kurz: AGVO])¹ oder Universität oder Fachhochschule im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein
- Alle Schulungseinheiten müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich oder digital organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.
- Der Schulungsumfang muss mindestens 40 Stunden umfassen (nach oben offen). Eine freie Zeiteinteilung ist möglich, d.h. es können Einzeltage genauso wie geblockte Tage geschult werden. Die Einhaltung von zumindest 40 Schulungsstunden ist von der Konsortialführung verbindlich im Bericht zu bestätigen und wird im Bedarfsfall geprüft.
- Die 40 Stunden Mindestschulungsumfang müssen in einem gemeinsamen Lernsetting (vor Ort oder online) abgehalten werden. Etwaige Blended-Learning Formate oder Selbststudium können darüber hinaus gehend eingesetzt werden, dürfen aber nicht zum Mindestschulungsumfang gezählt werden.

¹ [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG \(EU\) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023](#)

- Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahmen müssen Teil des Projektes sein.
- Die Qualifizierungsnetzwerke müssen sich inhaltlich klar von bereits bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden.

Förderbar sind ausschließlich Vorhaben, die den Zielsetzungen der Qualifizierungsnetzwerke – Wettbewerbsverfahren entsprechen, zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen:

- zum Aufbau von FTEI+D Kompetenzen
- zur Vertiefung bestehender FTEI+D-Kompetenzen
- zu neuen Anwendungsfeldern in dynamischen Themenstellungen
- zur Kompetenzerhöhung in Schlüsseltechnologien

Rollen im Qualifizierungsnetzwerk

Am Qualifizierungsnetzwerk sind alle Konsortialmitglieder beteiligt, es können dabei jeweils unterschiedliche Rollen eingenommen werden:

Schulungsteilnehmende (Ausbildungsteilnehmende)

- Schulungsteilnehmende dürfen ausschließlich von den im Konsortium vertretenen Organisationen entsendet werden.
- Mitarbeitende von den wissenschaftlichen Partnern dürfen nicht zu den Schulungen entsendet werden.
- Die Schulungsteilnehmenden müssen in einer österreichischen Niederlassung der Organisation angestellt sein. Eine Teilnahme weiterer Personen ist nicht möglich.
- Die Auswahl und Anzahl der Schulungsteilnehmenden erfolgt durch die kooperierenden Projektbeteiligten in Abstimmung mit der Konsortialführung.
- Die Anzahl der Schulungsteilnehmenden an den Projekten ist nach oben nicht begrenzt. Bei der Konzeption der einzelnen Schulungseinheiten ist auf eine sinnvolle Gruppengröße zu achten.
- Im Sinne eines umfassenden Wissenstransfers und Erfahrungsaustausches wird empfohlen, bei der Zusammensetzung der Schulungsteilnehmenden auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Schulungsteilnehmenden pro Organisation und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Vortragende (Ausbildende)

- Personen, die als Vortragende (Ausbildende) im Rahmen des Qualifizierungsnetzwerks eingesetzt werden.
- Diese Personen sind grundsätzlich von der/den im Konsortium vertretenen Forschungseinrichtung(en), Universität(en) oder Fachhochschule(n) zu entsenden.
- Das Verhältnis zwischen Vortragenden und Schulungsteilnehmenden muss für das Projekt plausibel ausfallen.

- Der Zukauf zusätzlicher externer Expertise (auch international) z.B. aus der Wirtschaft oder von Expertinnen bzw. Experten in den jeweiligen Themen ist unter der Kategorie Drittkosten möglich.

Personen für Verwaltung/Organisation/Konzeptentwicklung

- Personen, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsnetzwerke administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben.
- Diese Personen können im Konsortium ausschließlich von wissenschaftlichen Beteiligten im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit gestellt werden.
- Der Zukauf zusätzlicher externer Expertise bzw. Leistungen z.B. von Clusterorganisationen ist unter der Kategorie Drittkosten möglich und muss begründet werden.

2.2 Was kann nicht gefördert werden?

Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI+D-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- Betriebsinterne Einschulungen
- Innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen
- Ausbildungsmaßnahmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU Mitgliedstaaten

2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens vier voneinander unabhängigen Partnern, das heißt Partnern, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung – siehe AGVO²) im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit als Konsortialführung und

² [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG \(EU\) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023.](#)

- 3 voneinander unabhängige Organisationen, die Mitarbeiter:innen zu Schulungen entsenden

Weitere Partner können im Konsortium vertreten sein.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Das Konsortium hat vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung, in der die notwendigen Regelungen gemäß [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. C 414 vom 28.10.2022 (kurz: Unionsrahmen) vereinbart sind, abzuschließen. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch grundsätzlich nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen – siehe AGVO³):
 - Universitäten⁴
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen
 - Innovationsmittler
 - Sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Partner im Sinne des Qualifizierungsprojekts. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialpartner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Drittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

³ [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG \(EU\) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023.](#)

⁴ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich.

Ausländische Beteiligte können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortiumsmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Beteiligten beträgt maximal 20% der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen Beteiligten.
- Die ausländischen Beteiligte weisen vor Vertragsserrichtung ihre Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Beteiligte.
- Die ausländischen Beteiligte erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende auftreten.

2.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 200.000**.

Die Förderquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderquote nach der Unternehmensgröße (siehe Tabelle 1).
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die Förderquote max. 100%.
Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Für **Intermediäre** und **ausländische Partner** beträgt die Förderquote max. 50%.

- Für **nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** beträgt die Förderquote max. 50%.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)⁵).

Tabelle 1: Förderquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen, Intermediäre, Ausländische Partner	50 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit⁶ (Sonstige)	50 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

2.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

⁵ VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023

⁶ Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (vgl. Pkt. 2 der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe](#), ABl. 2016/C 262 vom 19.07.2016).

- Sie fallen während des Förderzeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Die förderbaren Kosten entsprechen den in den FFG-Richtlinien zu Art. 31 AGVO angeführten Kosten: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>

Beihilfefähige Kostenarten:

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen
- Sonstige Sachkosten
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und Patente
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Einschränkend gilt, dass die Kosten in Zusammenhang stehen müssen mit:

- Personalkosten für Auszubildende oder Honorare für Vortragende, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen
- Direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundene Aufwendungen von Auszubildenden und Ausbildungsteilnehmenden, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden
- Drittkosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen

Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewirtungskosten nicht förderbar** sind.

Die **Kosten für Projektmanagement** (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Partnerkoordination, Monitoring) dürfen maximal 10% der genehmigten Gesamtkosten des Projekts betragen.

Die **Drittkosten** dürfen nicht mehr als 30% der genehmigten Gesamtkosten des Projekts betragen.

2.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Tabelle 2: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1. Wie werden die Abgrenzung und Neuheit der geplanten Qualifizierungsmaßnahme zu dem am Markt bestehenden Bildungsangebot beurteilt? Wie plausibel baut das geplante Vorhaben darauf auf?	max. Punkte 5
1.2. Wie sind die Qualität der geplanten Qualifizierungsinhalte sowie der didaktisch und methodisch aufbereitete wissenschaftliche Input zur Erreichung der Qualifizierungsziele zu bewerten?	max. Punkte 8

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Struktur des Zeit- und Arbeitsplans (Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit) – Angemessenes Verhältnis von Kosten zur geplanten Leistung (plausibles Wert-Mengen-Gerüst bezüglich Teilnehmenden) – Auswahl der Teilnehmenden hinsichtlich der Qualifizierungsziele 	max. Punkte 7
<p>1.4. Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind unter https://www.ffg.at/gender zu finden) <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktzahl bewertet.</p>	max. Punkte 5
<p>1.5. Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind unter https://www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien zu finden) 	max. Punkte 5

Tabelle 3: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
<p>2.1. Wie ist die fachliche Kompetenz des Konsortiums hinsichtlich folgender Kriterien zu bewerten?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der fachlichen und organisatorischen Kompetenzen im Konsortium – Angemessenheit der Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich Zielerreichung (inkl. Nachhaltigkeitsziele) 	max. Punkte 8

2. Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.2. Wie ist das Potenzial zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Darstellung der Managementfähigkeiten und -kapazitäten – Angemessene Dimensionierung des Konsortiums (Anzahl schulungsteilnehmender Organisationen, Ausgewogenheit wissenschaftlicher Partner und schulungsteilnehmender Organisationen) 	max. Punkte 8
2.3. Wurde beim Projektteam (Vortragende und Schulungsteilnehmende) auf Genderausgewogenheit geachtet?	max. Punkte 4

Tabelle 4: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
3.1. Wie sind der Nutzen und das Verwertungspotenzial für die schulungsteilnehmenden Organisationen zu beurteilen? Wie konkret und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie der beteiligten schulungsteilnehmenden Organisationen dargestellt?	max. Punkte 10
3.2. Wie sind der Nutzen und das Verwertungspotenzial der Maßnahme durch die wissenschaftlichen Partner dargestellt? Wie ist die Verwertungsstrategie in Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung des Schulungskonzepts zu beurteilen?	max. Punkte 10

Tabelle 5: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
4.1. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	max. Punkte 15
4.2. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Innovations sprünge – Neue oder vertiefte Kooperationen 	max. Punkte 15

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)	Max. Punkte 100

2.11 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at/>

Die Einreichung von Qualifizierungsnetzwerken beinhaltet folgende Elemente:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- **Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen bzw. bei Verbundenheiten mit ausländischen Unternehmen

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden. Bei Vorhaben mit ausländischen Beteiligten können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

Die Arbeitspakete im geförderten Projekt sind entsprechend den Vorgaben der Online-Projektbeschreibung (eCall) verpflichtend anzuwenden. Ein Arbeitspaket "Sonstiges" steht optional zur Verfügung (hier können beispielsweise Tätigkeiten zur Evaluierung, Qualitätssicherung, etc. einfließen).

2.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at/>. Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen (falls erforderlich)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

4 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.10.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeitende von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) (Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 6: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit übermittelt das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

